Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4525**

16. Wahlperiode 05. 03. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/3381 –

Urlaubsanspruch während Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

Für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind die Vorschriften nach dem Bundesurlaubsgesetz anzuwenden. Nach einer Information des Bildungswerkes Niedersächsischer Volkshochschulen GmbH wurde Teilnehmern/Teilnehmerinnen einer siebenmonatigen Qualifizierungsmaßnahme mit Praktikumstanteil (Maßnahme nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II) der Urlaub zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Silvester 2006 von der Arge Delmenhorst verwehrt. Der Bildungsträger weist darauf hin, dass, wenn ein Maßnahmeteilnehmer/eine Maßnahmeteilnehmerin nach der Maßnahme eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt und die sechsmonatige Wartezeit für Urlaub durch die Arbeitgeber geltend gemacht wird, die bzw. der Betroffene möglicherweise 13 Monate keinen Urlaub nehmen kann. Viele der Maßnahmeteilnehmer/Maßnahmeteilnehmerinnen haben Familie und Kinder.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Verweigerung von Urlaub für Teilnehmer/Teilnehmerinnen von Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II?

Einer Planung von maßnahmefreien Tagen während einer auf der Rechtsgrundlage des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II bewilligten Maßnahme steht nichts entgegen.

Auch bei der Anerkennung von Maßnahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Abs. 1 SGB II werden bei der Maßnahmeplanung regelmäßig freie Tage innerhalb der Dauer der Maßnahme berücksichtigt, sofern die Maßnahme länger als sechs Monate dauert. Die Anzahl der maßnahmefreien Tage richtet sich dabei nach der im Bundesurlaubsgesetz geregelten Mindestdauer von zwei Tagen je Monat. Ähnliches gilt auch bei Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 Abs. 3 SGB II, bei

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 2. März 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

denen die Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt entsprechend anzuwenden sind.

2. Wie begründet die Bundesregierung die Ungleichbehandlung dieser Maßnahmeteilnehmer/Maßnahmeteilnehmerinnen gegenüber Maßnahmeteilnehmern/Maßnahmeteilnehmerinnen in Arbeitsgelegenheiten?

Es besteht keine Ungleichbehandlung.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung diese Ungleichbehandlung durch eine Gesetzesänderung aufzuheben?

Siehe Antwort zu Frage 2.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333